

# RS Vwgh 2008/9/9 2008/06/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

25/02 Strafvollzug

## Norm

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

StVG §54 Abs1;

StVG §54 Abs2;

StVG §54a Abs1;

StVG §54a Abs3;

StVG §54a Abs5;

VwRallg;

## Rechtssatz

Die im StVG vorgesehenen Beschränkungen des Zugriffes des Strafgefangenen (des Untergebrachten) auf die Rücklage während des Freiheitsentzuges können zwar als Eigentumsbeschränkung angesehen werden, dieser ist aber im Hinblick auf den wesentlichen Zweck dieser Beschränkungen (Förderung der Resozialisierung nach der Entlassung - die Resozialisierung ist ein wesentliches Ziel des Strafvollzuges) nicht unverhältnismäßig.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008060141.X02

## Im RIS seit

14.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)